

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 07.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Befugnisse der Polizei im Profifußball

Am 12.12.2012 wurde das Konzept „Sicheres Stadionerlebnis“ trotz vielfacher Proteste und trotz massiver Kritik durch Experten/-innen hinsichtlich Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit verabschiedet. Bereits heute besteht eine enge Kooperation der Polizei mit den Vereinen. Die Befugnisse der Polizei sowie die rechtlichen Grundlagen und Kontrollmöglichkeiten sind oftmals unklar.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Inwiefern sind Polizeibeamte/-innen in Hamburger Fußballstadien in die Videoüberwachung eingebunden?*

a. *In welchen Stadien?*

Videoüberwachungsanlagen sind im Stadion im Volkspark, im Millerntorstadion und dem Stadion Hoheluft vorhanden. Videoüberwachungen werden bei Fußballspielen ausschließlich durch Polizeibeamte/-innen durchgeführt.

b. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*

§ 8 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG).

c. *Bedient sich die Polizei dabei eigener Videotechnik oder der Anlagen der Vereine?*

Die von der Polizei genutzten Anlagen befinden sich im Eigentum der Vereine Hamburger SV, FC St. Pauli und SC Victoria Hamburg.

d. *Seit wann und mit wie vielen Beamten/-innen durchschnittlich? Bitte nach Jahren und Stadien differenzieren.*

Die Videotechnik in der Imtech Arena existiert seit Saisonbeginn 1998/1999, die im Stadion Hoheluft seit Beginn der Saison 2012/2013. Die Videotechnik im umgebauten Millerntorstadion ist seit September 2010 in Betrieb. Im Millerntorstadion und im Volksparkstadion erfolgte durch die Polizei bereits davor eine Videoüberwachung; Daten zum Zeitpunkt der Installation der Technik liegen der Polizei nicht vor. Zur Videoüberwachung wurde folgende Zahl von Vollzugsbeamten eingesetzt:

Stadion im Volkspark:

2008	Pro Spieltag durchschnittlich 1 Beamter/-in
2009	Pro Spieltag durchschnittlich 1 Beamter/-in
2010	Pro Spieltag durchschnittlich 1 Beamter/-in
2011	Pro Spieltag durchschnittlich 1 Beamter/-in
2012	Pro Spieltag durchschnittlich 1 Beamter/-in

Millerntorstadion:

2008	Pro Spieltag durchschnittlich 2 Beamte/-innen
2009	Pro Spieltag durchschnittlich 2 Beamte/-innen
2010	Pro Spieltag durchschnittlich 2 Beamte/-innen
2011	Pro Spieltag durchschnittlich 2 Beamte/-innen
2012	Pro Spieltag durchschnittlich 2 Beamte/-innen

Stadion Hoheluft:

2012	Pro Spieltag durchschnittlich 1 Beamter/-in
------	---

Diese Daten liegen nur für fünf Jahre rückwirkend vor. Der Einsatz von zwei Beamten im Millerntorstadion ist durch die dortigen baulichen Gegebenheiten der Befehlsstelle bedingt.

- e. *Bedienen Polizeibeamte/-innen die vereinseigenen Kameras oder werden die Kameras von Angestellten der Vereine gesteuert? Sollte Letzteres zutreffen, inwiefern stehen die Angestellten der Vereine dabei im Austausch mit der Polizei beziehungsweise folgen deren Anweisungen?*

Die Kameras werden ausschließlich von Polizeibeamten/-innen bedient.

- f. *Findet während des Spiels sowie unmittelbar davor und danach eine durchgehende Videoüberwachung mittels der vereinseigenen Anlagen statt oder werden die Anlagen dann eingeschaltet, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden?*

Die Videoüberwachung findet unmittelbar vor, während und nach dem Fußballspiel mit der Übernahme der Befehlsstelle der Polizei an den jeweiligen Stadionstandorten statt. Darüber hinaus siehe Antwort zu 1. b.

- g. *Sind zu jedem Zeitpunkt der Videoüberwachung mittels der Anlagen der Vereine Angestellte der Vereine anwesend?*

Nein, zu keinem Zeitpunkt sind Angestellte von Vereinen anwesend.

- h. *Inwiefern ist die Praxis der Videoüberwachung in Stadien nach Ansicht des Senats mit den engen Vorgaben des § 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vereinbar? Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des § 8 PolDVG Anwendung finden?*

Die Polizei wird wie bisher auch zukünftig die Praxis der Videoüberwachung in Stadien gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 8 Absatz 1 HmbPolDVG gewährleisten und ausrichten.

- i. *Welche Stellen wurden oder sind eingebunden, um die rechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung sicherzustellen?*

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und das Justizariat der Polizei.

- j. *Was passiert mit den erhobenen Daten?*

Erhobene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Absatz 1 HmbPolDVG verarbeitet.

- 2. *Inwiefern ist die Hamburger Polizei in Einleitung oder Vollzug von Stadionverboten eingebunden?*

Im Rahmen des Auftrags zur Gefahrenabwehr regt die Polizei bei den Vereinen oder im Einzelfall bei dem Deutschen Fußballbund (DFB) bundesweite Stadionverbote an. Der Erlass von Stadionverboten obliegt den Vereinen oder dem DFB. Bei einem Verstoß gegen das Stadionverbot wird die Polizei auf Antrag im Rahmen der Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) tätig.

- a. *Werden durch die Hamburger Polizei Daten an die Vereine weitergegeben?*

Falls ja, welche Daten, in welchen Fällen, durch welche Stellen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Ja. Die für den Bereich Sportgewalt zuständige Dienststelle der Polizei, Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS), übermittelt Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift von Personen, für die durch die Polizei ein bundesweites Stadionverbot angeregt wird. Voraussetzung für die Übermittlung ist, dass gegen die Betroffenen strafrechtliche Ermittlungsverfahren entsprechend den „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB eingeleitet wurden und die Vereine für die Erteilung des Stadionverbotes zuständig sind. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HmbPolDVG.

- b. *In wie vielen Fällen wurden bislang Daten von der Polizei an Vereine weitergegeben? Bitte differenzieren nach Jahren und Vereinen.*

Entsprechende Statistiken werden bei der Polizei Hamburg nicht geführt. Zur Beantwortung der Frage müssten alle Vorgänge in Zusammenhang mit Sportgewalt einzeln ausgewertet werden. Hierbei handelt es sich um mehrere Hundert Vorgänge pro Jahr mit zum Teil mehreren Tatverdächtigen, die jeweils einer Einzelfallüberprüfung unterzogen werden müssten. Die Auswertung ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

- c. *Werden durch die Hamburger Polizei Daten an den Deutschen Fußball-Bund (DFB) weitergegeben?*

Falls ja, welche Daten, in welchen Fällen, durch welche Stellen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Ja. Die Daten werden grundsätzlich über die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) dem DFB übermittelt, soweit der DFB für die Erteilung des Stadionverbotes zuständig ist. Darüber hinaus siehe Antwort zu 2. a.

- d. *In wie vielen Fällen wurden bislang Daten von der Polizei an den DFB weitergegeben? Bitte differenzieren nach Jahren und Vereinen.*

Siehe Antwort zu 2. b.

- e. *Werden durch die Hamburger Polizei Daten an die Deutsche Fußball Liga (DFL) weitergegeben?*

Falls ja, welche Daten, in welchen Fällen, durch welche Stellen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Nein.

- f. *In wie vielen Fällen wurden bislang Daten von der Polizei an die DFL weitergegeben? Bitte differenzieren nach Jahren und Vereinen.*

Entfällt.

- g. *Inwiefern ist das polizeiliche Handeln zu Einleitung oder Vollzug von Stadionverboten in einer Weise dokumentiert, dass es demokratischer Kontrolle zugänglich ist? Gibt es öffentlich einsehbare Dokumente?*

Die „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB sowie das Hamburgische Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) und das HmbPolDVG sind öffentlich zugänglich. Eine zusätzliche Richtlinie oder Handlungsanweisung für das polizeiliche Handeln zu Einleitung oder Vollzug von Stadionverboten besteht nicht. Das Anregen eines Stadionverbots ist kein Bestandteil der Ermittlungsakte. Diese Maßnahme erfolgt im Rahmen der Präventionsarbeit und wird bei der Polizei dokumentiert, wobei über personenbezogene Daten keine öffentlichen Auskünfte erteilt werden.